

Interpellation Helbling-Rapperswil-Jona (38 Mitunterzeichnende) vom 14. Februar 2023

Rettungsdienst im Linthgebiet unter Druck

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Mai 2023

Susann Helbling-Rapperswil-Jona stellt in ihrer Interpellation vom 14. Februar 2023 verschiedene Fragen in Bezug auf das Rettungswesen im Allgemeinen und den Rettungsdienst Regio 144 im Speziellen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Kanton St.Gallen ist der Leistungsauftrag «Rettung» im allgemeinen Leistungsauftrag Akut-somatik enthalten. Die Spitalverbunde betreiben einen Rettungsdienst (Primär- und Sekundäreinsätze) für ihr Einzugsgebiet gemäss der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege (sGS 325.11) und den «Richtlinien zur Anerkennung von Rettungsdiensten» des Interverbandes für Rettungswesen¹. Die Hilfsfristen (Notfallort innerhalb von 15 Minuten erreicht) müssen in 90 Prozent aller Fälle eingehalten werden. Der Rettungsdienst Regio 144 AG versorgt das Einzugsgebiet des Wahlkreises See-Gaster (ohne Weesen, Amden und Schänis, die durch den Rettungsdienst Glarus versorgt werden). Die Rettung St.Gallen versorgt das übrige Kantonsgebiet.

Die Regio 144 AG als privates Unternehmen und die Rettung St.Gallen als Teil des Kantons-spitals St.Gallen und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt finanzieren ihre Aufwendungen aus den Einnahmen für Einweisungs- und Verlegungstransporte. Falls sich bei den Rettungsorganisationen Verluste abzeichnen, müssen entweder die Aufwände reduziert oder die Einnahmen (über eine Anpassung der Tarife) erhöht werden. Dies ist Aufgabe der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates dieser Unternehmen. Bei der Regio 144 AG fallen auch die Festlegung der Arbeitsbedingungen und der Löhne und damit auch allfällige Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung aufgrund ihrer Rechtsform als privatrechtliche Aktiengesellschaft in die Zuständigkeit von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat. Die Rettung St.Gallen muss sich diesbezüglich an die kantonalen Anstellungsbedingungen halten.

Die Notrufe über die Nummer 144 werden in der Kantonalen Notrufzentrale (KNZ) von der Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) entgegengenommen, die nach Einschätzung der Lage das geeignete Rettungsmittel disponiert. Die Disponentin oder der Disponent hat die Möglichkeit, die anrufende Person im Bagatellfall an die Hausärzten oder den Hausarzt, eine Apotheke oder den hausärztlichen Notfalldienst zu verweisen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Kanton St.Gallen finanziert über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) den Personalaufwand der Sanitätsnotrufzentrale (SNZ). Für das Jahr 2023 beläuft sich der GWL-Beitrag auf 1,42 Mio. Franken. Die für die Disposition notwendige Infrastruktur wird von der KNZ zur Verfügung gestellt. Weitergehende Finanzierungsbeiträge sind aufgrund der grundsätzlich kostendeckenden Tarife im Rettungswesen nicht vorgesehen.

¹ Vgl. https://www.ivr-ias.ch/wp-content/uploads/2022/06/RL_Rettungsdienst_d_2022.pdf.

2. Die Regio 144 AG ist insbesondere durch die hervorragende, interkantonale Zusammenarbeit ein Erfolgsmodell. Sie kann als Vorbild für andere Rettungsorganisationen dienen.
3. Die zunehmende Belastung des Gesundheitswesens, unter anderem aufgrund der demografischen Entwicklung, wird akzentuiert durch den Fachkräftemangel und betrifft nicht nur das Rettungswesen, sondern sämtliche Bereiche des Gesundheitswesens. Lösungsansätze müssen daher ganzheitlich und interkantonale gedacht werden.
4. Der Kanton St.Gallen begrüsst Initiativen der Fachorganisationen, neue Berufsbilder zu entwickeln, die einerseits attraktiv für die Berufsleute sind, andererseits zur Entlastung von strapazierten Strukturen beitragen. Die Anerkennung von neuen Berufsbildern liegt jedoch nicht in der Kompetenz des Kantons St.Gallen.
5. Die Disponentin bzw. der Disponent in der SNZ nimmt bereits heute eine Triage vor. Eine Einschätzung, ob es sich um einen Bagatellfall handelt, kann allerdings nicht immer am Telefon vorgenommen werden, sondern erfordert vielfach eine medizinische Untersuchung.